

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 292

„Kolon-Eggert-Straße / Laugärten“

**bearbeitet für: Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
23. Mai 2019**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	9
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel)	11
6	Faunistische Erfassungen 2018	13
6.1	Brutvogelkartierung	13
6.1.1	Methodik	13
6.1.2	Ergebnisse	13
6.2	Baumhöhlenkontrolle	15
6.2.1	Methodik	15
6.2.2	Ergebnisse	15
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach (vorgefundenen) Artgruppen	15
7.1	Vögel	15
7.1.1	Gartenrotschwanz	15
7.1.2	Graureiher	16
7.1.3	Mehlschwalbe	17
7.1.4	Nachtigall	18
7.1.5	Rauchschwalbe	19
7.1.6	Star	19
7.1.7	Waldschnepfe	20
7.1.8	Sonstige planungsrelevante Arten	21
7.1.9	Häufige, ungefährdete, nicht planungsrelevante Arten	21
7.2	Fledermäuse	22
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten	23
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	24
8.1	Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)	24



8.2	Revierausgleich für ein Gartenrotschwanz-Revier	24
8.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume	24
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	26
11	Literatur.....	27
12	Anhang.....	29
12.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	29
12.1.1	Gartenrotschwanz	29
12.1.2	Häufige, im Bestand ungefährdete Vogelarten	30
12.1.3	Gebäude bewohnende Fledermausarten	32

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebiets Nr. 292, 2. Änderung - Luftbildübersicht.....	6
Abb. 2:	Bebauungsplangebiets Nr. 292, Entwurf 2. Änderung	7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	9
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37113 (Hörstel).....	11
Tab. 3:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018.....	13
Tab. 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	14
Tab. 5:	Verbotstatbestände für Gartenrotschwanz	16
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Graureiher	17
Tab. 7:	Verbotstatbestände für Mehlschwalbe	18
Tab. 8:	Verbotstatbestände für Nachtigall	18
Tab. 9:	Verbotstatbestände für Rauchschwalbe	19
Tab. 10:	Verbotstatbestände für Star	20
Tab. 11:	Verbotstatbestände für Waldschnepfe	20
Tab. 12:	Verbotstatbestände für häufige, ungefährdete Vogelarten.....	21
Tab. 13:	Verbotstatbestände für Fledermäuse	22
Tab. 14:	Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	24

Anhänge

Artenschutzrechtliche Protokolle (Kap. 12.1)

Karte 1 – Brutvögel 2018 (1: 2.500)



1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 292 „Kolon-Eggert-Straße/Laugärten“. Die Flächen des Geltungsbereiches werden als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA II) ausgewiesen. Es ist eine Einfamilienhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (max. Versiegelungsgrad für die überbaubare Fläche von 60%) vorgesehen. Die randlichen Gehölzstrukturen werden planerisch gesichert und bleiben erhalten. Wenige Jungbäume und Sträucher außerhalb der gesicherten Flächen sind überplant und werden bei Umsetzung der Planung beseitigt.

Für das vorliegende Vorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage und ergänzenden Vogelkartierungen erstellt. Das Planungsgebiet wurde an sieben Terminen im April und Mai 2018 intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. An zwei Terminen wurde außerdem eine Baumhöhlensuche bzw. Kontrolle durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages soll geklärt werden, ob durch die Änderungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)



„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (Geltungsbereich) und die enge Nachbarschaft. Das Plangebiet (s. Abb. 1) liegt im Ortsteil Elte und gut 5 km südöstlich der Innenstadt. Etwa 750 m westlich vom Untersuchungsgebiet verläuft die Ems. Das Gebiet befindet sich am westlichen Randbereich von Elte, südlich der Johannesschule zwischen Kolon-Eggert-Straße und Laugärten. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 292 „Kolon-Eggert-Straße/Laugärten“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Elte (055259), Flur 17, Flurstücke 520, 521, 426 und 427.

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Osten durch die angrenzende Straße „Laugärten“ und dahinterliegende Wohngrundstücke
- Im Norden durch das Grundstück der Johannesschule
- Im Westen durch einen unbefestigten Weg
- Im Süden durch angrenzende Wohngrundstücke

Durch das Plangebiet verläuft kurvig ein unbefestigter Fuß-/Radweg, welcher das Gebiet in drei Abschnitte unterteilt. Westlich des Weges befinden sich zwei Wohngebäude, vier weitere Ge-

bäude und ein Reitplatz. Der Abschnitt wird im Westen entlang der Kolon-Eggert-Straße von Gehölzen gesäumt. Der Bereich nordöstlich des Weges umfasst eine eingezäunte Grünlandfläche, welche von Pferden beweidet wird.

Die Weide wird zur Straße (Laugärten) und in Richtung Johannesschule ebenfalls durch Gehölze gesäumt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich Grünland sowie eine junge Birke und ein kleiner Schlehenstrauch.

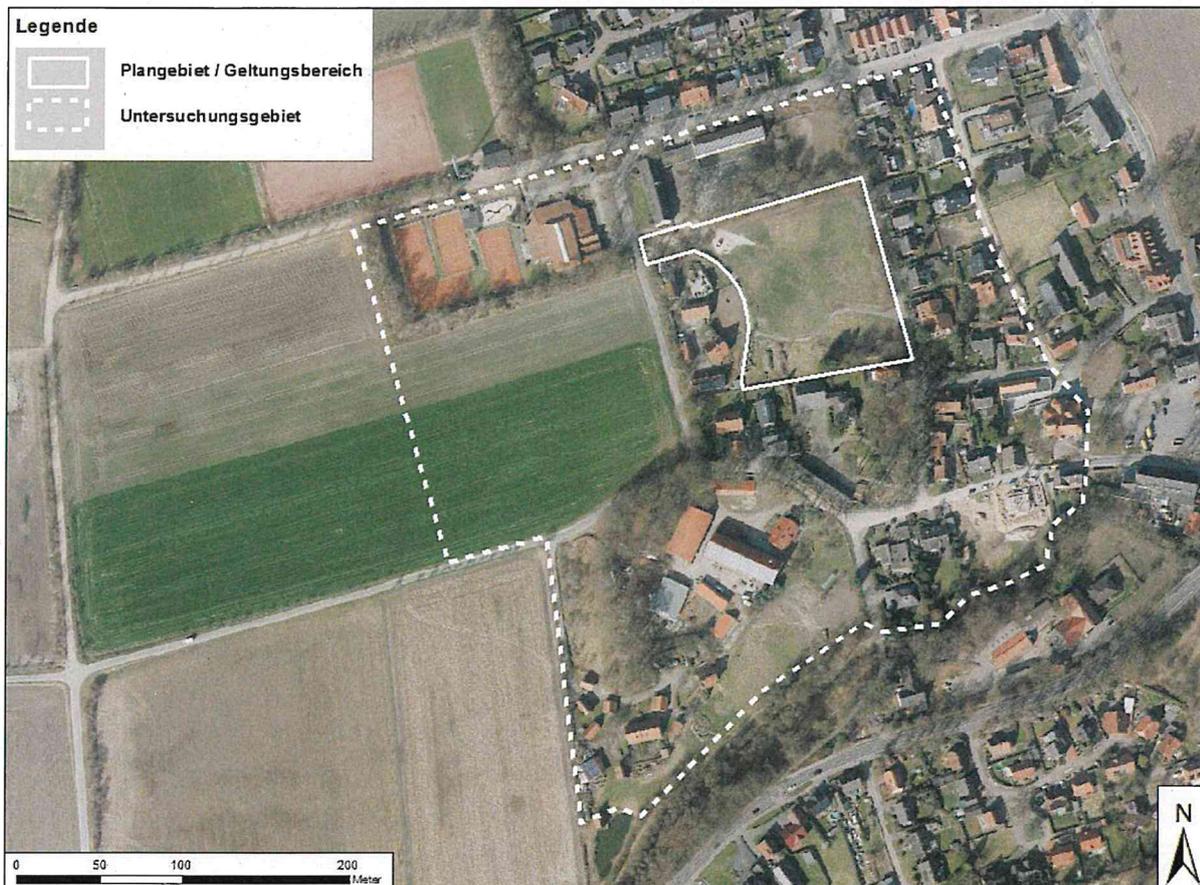


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets Nr. 292, 2. Änderung - Luftbildübersicht
(Geltungsbereich = weiße Linie, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019)

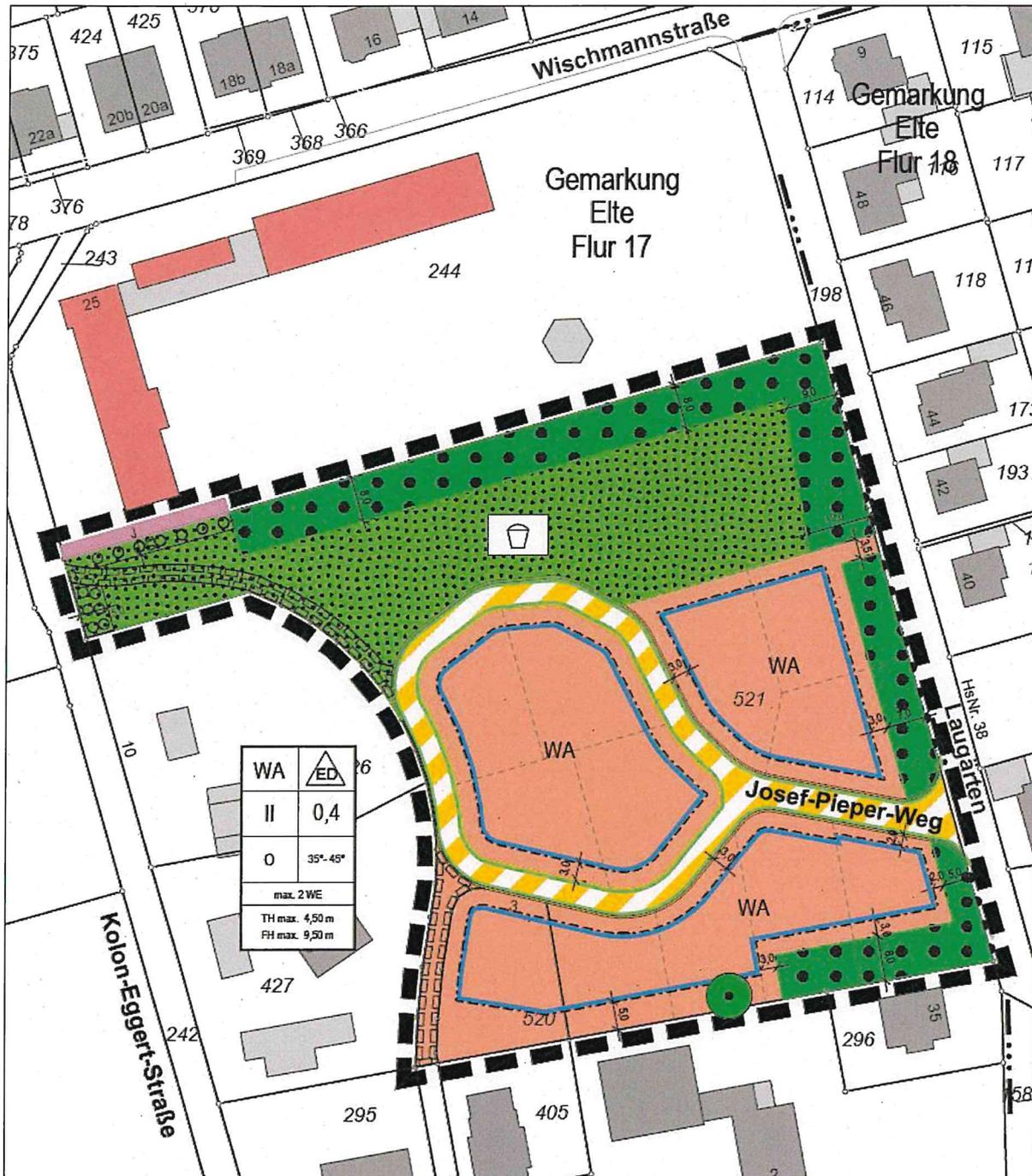


Abb. 2: Bebauungsplangebiets Nr. 292, Entwurf 2. Änderung
 (Ausschnitt, Stand: 02.05.2019, Quelle: Stadt Rheine)



4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasseränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die der Planung nachfolgende Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung einzelner junger Gehölze mit (geringen) Potenzialen für frei brütende Vogelarten. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ wird vorwiegend Grünlandfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Vogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Grünlandflächen entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Grünlandflächen nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Siedlungsrandes und der Siedlung kommen (Vogel, ggf. Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder



Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld (500 m-Radius) des Vorhabens sind ein FFH-Gebiet (DE-Kennung), zwei Naturschutzgebiete (ST-Kennung), zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und sechs schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2019b, Internet Abfrage vom 03.01.2019):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3711-0229	Mühlenbach bei Elte	160 m südlich (verläuft südöstlich-südwestlich)	keine
GB-3711-018 (Teilgebiet von BK-3711-0229)	Aktuell keine Informationen (zuletzt abgerufen am 23.04.2019)	180 m südlich	Aktuell keine Informationen (zuletzt abgerufen am 23.04.2019)
BK-3711-0249	Elter Sand	350 m südlich	keine
DE-3711-301	Emsaue <MS, ST>	370 m westlich (verläuft südwestlich-nordwestlich)	Amphibien: <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch Libellen: <ul style="list-style-type: none"> • Große Moosjungfer Vögel: <ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Eisvogel • Kiebitz • Nachtigall • Pirol • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Uferschwalbe • Wachtelkönig • Waldwasserläufer • Wasserralle



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			<ul style="list-style-type: none"> Zwergtaucher
ST-079 (Teilgebiet von DE-3711-301)	NSG Emsaue	370 m westlich (verläuft südwestlich-nordwestlich)	Amphibien: <ul style="list-style-type: none"> Kammolch Brutvögel: <ul style="list-style-type: none"> Bekassine Eisvogel Kiebitz Nachtigall Schwarzspecht Teichrohrsänger Uferschwalbe Zwergtaucher Zugvögel: <ul style="list-style-type: none"> Waldwasserläufer
BK-3610-903 (Teilgebiet von DE-3711-301)	NSG Emsaue zwischen Emsdetten und Rheine	370 m westlich (verläuft südwestlich-nordwestlich)	Brutvögel: <ul style="list-style-type: none"> Bekassine Eisvogel Nachtigall Pirol Rebhuhn Schwarzspecht Teichrohrsänger Wachtel Waldschnepfe Wasserralle Zwergtaucher
GB-3711-0006 (Teilgebiet von DE-3711-301)	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	400 m nordwestlich	keine
ST-107	NSG Elter Fischteiche	420 m östlich	keine
BK-3711-0018 (=ST-107)	NSG Elter Fischteiche	420 m östlich	keine
BK-3711-0235	"Kellersberg" nördlich Elte	430 m nordöstlich	keine
BK-3711-0234	Zwei bewaldete Sanddünen in Elte	450 m südöstlich	keine

Westlich des Planungsgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Emsaue“. Es umfasst die geschützten Biotop „Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“ sowie schutzwürdige Biotop des „NSG Emsaue zwischen Emsdetten und Rheine“. Darüber hinaus sind all diese Gebiete Teilgebiete des über 2700 ha großen FFH-Gebietes „Emsaue“ (s. Tab. 1).

Östlich des Planungsgebietes liegt ein weiteres Naturschutzgebiet („Elter Fischteiche“), welches ebenfalls schützenswerte Biotop umfasst. Weiterhin befinden sich zwei schützenswerte Biotop südlich, eins in südöstlicher und eins in nordöstlicher Umgebung des Planungsgebietes.

In den Gebietsmeldungen der weiteren Schutzgebiete sind nach Durchsicht keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b).



Abstandsbedingt werden weder die Schutzgebiete noch die schutzwürdigen und geschützten Biotope von der Änderung des Bebauungsplans direkt betroffen.

Die für die abseits der Planung gelegenen Schutzgebiete aufgeführten Arten (s. Tab. 1) sind nur sehr eingeschränkt für Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen im dörflich geprägten Plangebiet oder angrenzender Flächen geeignet.

In Gebieten mit dörflichem Charakter treten von den aufgeführten Arten keine Arten typischerweise / regelmäßig auf. Einige Arten können jedoch in Abhängigkeit von der Ausstattung des dörflich geprägten Gebietes und vorhandener Anschlusshabitats auftreten, z.B. Nachtigall oder Kammolch.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 46 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2). In dem dörflich geprägten Plangebiet sind lediglich Vorkommen von Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes zu erwarten, so dass potenziell und strukturbedingt nur ein Teil der gelisteten Arten im Plangebiet auftreten kann.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37113 (Hörstel)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
6.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
7.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
8.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	G	
3.	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	
4.	Eisvogel	sicher brütend	G	
5.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
6.	Feldsperling	sicher brütend	U	
7.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
8.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
9.	Habicht	sicher brütend	G↓	
10.	Heidelerche	sicher brütend	U	
11.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
12.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
13.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
14.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
15.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
16.	Nachtigall	sicher brütend	G	
17.	Neuntöter	sicher brütend	U	
18.	Pirol	sicher brütend	U↓	
19.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
20.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
21.	Rohrweihe	sicher brütend	U	
22.	Schleiereule	sicher brütend	G	
23.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
24.	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G	
25.	Sperber	sicher brütend	G	
26.	Star	sicher brütend	unbek.	
27.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
28.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
29.	Turmfalke	sicher brütend	G	
30.	Uferschnepfe	Rast/Wintervorkommen	S	
31.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
32.	Waldkauz	sicher brütend	G	
33.	Waldohreule	sicher brütend	U	
34.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
35.	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G	
36.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.



6 Faunistische Erfassungen 2018

Im Jahr 2018 wurden avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit durchgeführt. Hierfür wurden an insgesamt sieben Terminen die Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfasst (s. Tab. 3), an zwei der Termine erfolgten zusätzlich Baumhöhlenkontrollen.

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Bemerkungen
20.04.2018	x	1. Brutvogelkartierung / Baumhöhlenkontrolle
25.04.2018	x	2. Brutvogelkartierung
28.04.2018	x	3. Brutvogelbegehung
04.05.2018	x	4. Brutvogelbegehung (abends)
08.05.2018	x	5. Brutvogelkartierung / Baumhöhlenkontrolle (abends)
30.05.2018	x	6. Brutvogelkartierung (abends)
20.06.2018	x	7. Brutvogelkartierung

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste sieben Begehungen in der Zeit von April bis Mitte Juni 2018 (s. Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich der Planung auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht.

Insbesondere wurden die überplante Fläche und unmittelbar angrenzende Strukturen untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005).

Drei der sechs Brutvogelkartierungen wurden abends durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 04.05., 08.05. und 30.05.2018 statt. Um die Präsenz von Eulen zu überprüfen, wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Entlang der Zaunpfähle, die Eulen ggf. als Sitzwarte dienen, wurde nach Gewöllen gesucht.

Anhand der erfassten Beobachtungen und unter Berücksichtigung von Revier anzeigenden Verhaltensweisen wurden die Reviermittelpunkte bestimmt. Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Karte 1) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten und ihrer Reviermittelpunkte, ggf. auch besondere Beobachtungen.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 23 Vogelarten erfasst. Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und umfasst halboffene Bereiche, die der Kulturlandschaft und dem Siedlungsrand zugeordnet werden können. Das Artenspektrum umfasst entsprechend überwiegend typische Arten der Siedlungen, Siedlungsränder und Parkanlagen. Viele davon haben im UG ihr Brutrevier, andere nutzen das UG nur zur Nahrungssuche. Unter den festgestellten Arten befinden sich auch sieben nach KIEL (2015) planungsrelevante Arten. Während die planungsrelevanten Arten **Graureiher**, **Nachtigall**, **Waldschnepfe**, **Rauch-** und **Mehlschwalbe** das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast aufsuchen, liegt für den **Gartenrotschwanz** ein Reviernachweis und Brutverdacht für den Wirkungsbereich der Planung vor. Die Befunde aus der Brutvogelkartierung 2018 zu den planungsrelevanten Vogelarten sind in Tab. 4 und in Karte 1 (s. Anhang) ausgewertet.



Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	bei allen Begehungen registriert
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BV	bei 2 Begehungen registriert
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	bei 3 Begehungen registriert
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	BV	bei allen Begehungen registriert, auf Weide (Nahrungssuchend) und bei Schule, brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Gebäuden südlich des Geltungsbereiches
5.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	BV	Nachweise für 1 Revier (Revier anzeigendem Verhalten am 25.04., 28.04. und 08.05.2018), Reviermittelpunkt westlich an Geltungsbereich angrenzend, mit großer Wahrscheinlichkeit in / an westlich benachbarten Gebäuden brütend
6.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	DZ/N	an zwei Terminen überfliegendes Individuum
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	N	bei 1 Begehung registriert
8.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	N	bei 1 Begehung außerhalb auf Grünfläche in angrenzender Siedlung (südöstlich)
9.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BV	bei 2 Begehungen registriert
10.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	bei 2 Begehungen registriert
11.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	N	bei 1 Begehung bei Gehölzen auf nördlicher Weide
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	bei 2 Begehungen registriert
13.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	N/D	bei 1 Begehung nördlich der Schule (außerhalb)
14.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	N	bei 1 Begehung (20.06.2018) über Wohnhaus in angrenzender Siedlung
15.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV/N	bei 2 Begehungen registriert
16.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	N	einmal Außerhalb beim Sportplatz im Nordwesten
17.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	N	am 28.04. zwei Individuen bei Reitplatz Nahrung suchend, am 08.05 bei Weide/südliche Grünlandfläche Nahrung suchend
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	bei 5 Begehungen registriert
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	N	bei 3 Begehungen registriert
20.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	N	am 25.04.2018 1 Nahrung suchendes Individuum im Bereich der Pferdeweide, keine Revier anzeigenden Verhaltensweisen
21.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	N	außerhalb überfliegend (Mühlenbach → Ackerfläche)
22.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	bei 5 Begehungen registriert
23.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	bei 4 Begehungen registriert

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

Vogelarten, die zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gezählt werden sind fett hervorgehoben.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016).

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status = Status bezogen auf den Wirkungsbereich der Planung, B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler



6.2 Baumhöhlenkontrolle

6.2.1 Methodik

Am 20.04.2018 wurden die randständigen Gehölze auf Vorkommen von Baumhöhlen kontrolliert. Die festgestellten Baumhöhlen wurden kartografisch erfasst und im Rahmen eines weiteren Termins am 08.05.2018 mit Hilfe eines Videoendoskops auf Vorkommen von Gehölz bewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

6.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen Baumhöhlenkontrolle am 20.04.2018 wurden am nordöstlichen Rand des Plangebiets insgesamt vier Baumhöhlen bzw. Bruchstellen festgestellt, die sich potenziell als Quartier für Gehölz bewohnende Fledermausarten oder Brutplatz für Gehölz gebundene Vogelarten eignen. Bei den Gehölzen handelt es sich um junge bis mittelalte Laubgehölze. Die Kontrolle der potenziell nutzbaren Strukturen mittels Videoendoskops am 08.05.2018 erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung durch Gehölz gebundene Fledermäuse. In einer Baumhöhle wurden kleine Mengen Vogelkot (vermutlich Blau- oder Kohlmeise) festgestellt. Brutplätze oder Hinweise auf Brutplätze wurden in den untersuchten Strukturen nicht verzeichnet.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach (vorgefundenen) Artgruppen

Für alle planungsrelevanten Arten, für die Nachweise aus den Kartierungen oder Hinweise aus vorhandenen Daten vorliegen und für die ein Vorkommen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt im Folgenden eine artenschutzrechtliche Bewertung. Ergänzend wird auch die Artgruppe der nach KIEL (2015) nicht planungsrelevanten, aber besonders geschützten häufigen, weit verbreiteten Vogelarten (z.B. Amsel, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke) bewertet, welche zumindest hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG regelmäßig zu betrachten ist.

Nicht diskutiert werden Arten, wie z.B. Neuntöter, Sperber, Wachtelkönig oder Waldwasserläufer, für welche ein relevantes Vorkommen aufgrund der artspezifischen Störungsempfindlichkeit oder habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Das Bewertungskapitel ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nach Artgruppen / Arten gegliedert.

7.1 Vögel

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten Art für Art und darüber hinaus die nicht planungsrelevanten Vogelarten in einem eigenen Unterkapitel bewertet.

7.1.1 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz besiedelt vor allem reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alten Mischwälder. Mit dem Schwund der bevorzugten Lebensräume konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation, z.B. Obstwiesen, Pferdeweiden o.ä.. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (LANUV NRW 2019a).



Die Art ist als Brutvogel im Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) bekannt. Der Gartenrotschwanz wurde außerdem wiederholt im Untersuchungsgebiet festgestellt (25.04, 28.04. und 08.05.2018). Der Reviermittelpunkt wurde anhand mehrerer Gesangsbeobachtungen an der westlichen Plangebietsgrenze nachgewiesen. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) liegt aufgrund der wiederholten Beobachtung eines singenden Männchens ein Brutverdacht für das UG vor. Die Brutortstreue ist in der Regel hoch. Der Brutplatz ist in Nischen der benachbarten Gebäude (Fachwerkbauten, Pferdestall, Remise, Schuppen), ggf. auch in Baumhöhlen benachbarter Gehölze zu vermuten. Als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier abzugrenzen (MKULNV NRW 2013).

Eine exakte Revierabgrenzung ist anhand weniger Kartierungen kaum möglich. Jedoch stellt die überplante Fläche aufgrund der kurzrasigen Grünlandvegetation in Verbindung mit Ansitzwarten (Zaunpfähle, angrenzende Gehölze) eine sehr wertvolle Nahrungsfläche für das betroffene Brutpaar dar und ist als essenzieller Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Durch die Umsetzung der Planung wird die Entwertung des bestehenden Reviers ermöglicht bzw. ist anzunehmen, selbst wenn der eigentliche Brutplatz nicht betroffen ist. Für die anzunehmende Schädigung der Fortpflanzungsstätte wird ein artspezifischer, vorgezogener Lebensraumausgleich erforderlich.

Die Entwertung eines Gartenrotschwanz-Revieres durch die vorliegende Planung erfordert die Bereitstellung eines Ausweich-Lebensraumes. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Art Gartenrotschwanz ist hierzu mind. 1 ha baumbeständiges Grünland zugunsten von Gartenrotschwänzen zu entwickeln (MKULNV NRW 2013). Auf dieser Fläche ist ein mäßig wüchsiges Grünland herzustellen und extensiv zu bewirtschaften / pflegen. Auf wüchsigen Standorten muss zuvor der Oberboden abgeschoben werden oder eine Aushagerung erfolgen, da ansonsten die Wirksamkeit gefährdet ist. Für die Zeit bis Höhlen für Gartenrotschwänze entstanden sind müssen mind. 3 Gartenrotschwanz-Nistkästen bereitgestellt werden, die an geeigneten Bäumen oder Gebäuden zu hängen sind. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände durch die Planung nicht verletzt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gartenrotschwanz

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Revierausgleich für 1 Gartenrotschwanz-Revier	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.2 Graureiher

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen (Stand 2015) (LANUV NRW 2019a).



An zwei Terminen wurde ein überfliegender Graureiher beobachtet. Brutvorkommen sind für den Messtischblattquadranten nicht dokumentiert. Revier oder Brut anzeigende Beobachtungen blieben aus und habitat- bzw. siedlungsbedingt kann ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet auch potenziell ausgeschlossen werden. Der Graureiher nutzt auf der Nahrungssuche einen großen Aktionsradius und fliegt Gewässer jeder Art, aber auch Grünland und Ackerflächen an. Das Umfeld bietet beispielsweise westlich die nahe gelegene Ems / Emsaue oder östlich eine Anlage mit Teichen, so dass regelmäßige Überflüge von Nahrung suchenden Graureihern zu erwarten waren. Die überplante Grünlandfläche wird voraussichtlich auch gelegentlich von Nahrung suchenden Graureihern aufgesucht, besitzt aber angesichts des Angebots günstiger Nahrungsflächen im Umfeld keine besondere Bedeutung für die Art.

Eine planbedingte Gefährdung von Individuen, die Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder eine populationsrelevante Störung von Graureihern ist nicht zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Graureiher

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.3 Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (LANUV NRW 2019a).

Für die Mehlschwalbe ist ein Brutvorkommen im Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) dokumentiert und die Art wäre auch im Untersuchungsgebiet potenziell als Brutvogel vorstellbar.

Die Mehlschwalbe wurde über Häusern der Nachbarschaft einmalig beobachtet (20.06.2018). Vermutlich gibt es im weiteren Umfeld des Plangebietes ein Brutvorkommen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit finden gelegentlich auch über dem Plangebiet Nahrungsflüge statt. Der nur einmalige Nachweis lässt aber hinreichend sicher darauf schließen, dass das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für das vermutete Mehlschwalbenvorkommen im weiteren Umfeld hat. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist nicht ableitbar.



Tab. 7: Verbotstatbestände für Mehlschwalbe

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.4 Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt (LANUV NRW 2019a).

In den das Tennisgelände im westlichen UG umgebenden Gehölzen sang am 04.05.2018 eine Nachtigall. Hinweise für eine Brut liegen zwar nicht vor, aber es besteht ein Revierverdacht. Neben dem für eine Brut eher untypischen Gehölzstreifen entlang des Tennisgeländes kommt als Brutstandort vor allem der Gehölzzug entlang des Elter-Mühlenbachs in Frage, welcher sich im Wesentlichen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet. Für das Plangebiet blieben Hinweise auf ein Nachtigallen-Brutvorkommen aus.

Da die für das Nachtigallvorkommen relevanten Strukturen erhalten bleiben, ist eine Schädigung des Lebensraumes bzw. der Fortpflanzungsstätte von Nachtigallen nicht zu erwarten. Eine planbedingte Gefährdung von Individuen oder eine populationsrelevante Störung von Nachtigallen können ebenso hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Nachtigall

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.1.5 Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe besiedelt bevorzugt extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV NRW 2019a).

Die Rauchschwalbe wurde mehrfach über dem Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Rauchschwalben brüten ausschließlich im Innern gut zugänglicher Gebäude, wo sie ihre napf-förmigen Nester aus Lehm und Stroh in der Regel deckennah und vor Zugluft geschützt bauen.

Da lediglich Nahrungsflüge und keine Ein- und Ausflüge in die benachbarten Gebäude beobachtet wurden, wird das Brutvorkommen außerhalb des UG angenommen. Möglichkeiten bieten Hofgebäude / Stallungen in der Nachbarschaft. Das überplante Grünland und randliche Ruderalflächen bieten Schwalben günstige Jagdmöglichkeiten auf Insekten. Mit dem Verlust dieser Flächennutzung und ggf. der Pferdehaltung verlieren Rauchschwalben einen günstigen Nahrungsraum.

Da eine unmittelbare Nähe zu Fortpflanzungsstätten von Rauchschwalben nicht nachgewiesen werden konnte, im weiteren Umfeld andere günstige Nahrungsflächen verbleiben und auch die im Zuge der Planung entstehenden Gärten mindestens noch in geringem Maße als Nahrungsraum für Rauchschwalben geeignet sind, ist eine essenzielle Bedeutung der überplanten Nahrungsfläche nicht ableitbar.

Eine planbedingte Gefährdung von Individuen, die Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder eine populationsrelevante Störung von Rauchschwalben ist nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die Planung werden durch die Begrenzung der überbaubaren Fläche gemindert. Darüber hinaus bestünde ggf. die Möglichkeit die Beeinträchtigung durch den Ausschluss von Steingärten zusätzlich zu minimieren.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Rauchschwalbe

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.6 Star

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2019a).



Für den Star sind ein Brutvorkommen im Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) dokumentiert und die Art wäre auch im Untersuchungsgebiet potenziell als Brutvogel vorstellbar. Am 25.04.2018 wurde im Geltungsbereich ein auf der Weidefläche nach Nahrung suchendes Individuum registriert. Weitere Hinweise und vor allem Nachweise Revier anzeigender Individuen fehlen allerdings. Aufgrund des nur einmaligen Nachweises erscheinen die Flächen im Geltungsbereich nicht essenziell für die vermutlich in der weiteren Nachbarschaft brütenden Stare. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist für das Vorkommen nicht anzunehmen.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Star

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.1.7 Waldschnepfe

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stoherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt (LANUV NRW 2019a).

Bei einer Abendkartierung am 30.05.2018 wurde über dem südlichen UG eine westwärts fliegende Waldschnepfe beobachtet. Möglicherweise liegt in einem östlich gelegenen Wald ein Brutrevier und die vor allem in der Dämmerung und Nacht aktive Waldschnepfe sucht die stoherfähigen Böden der westlich gelegenen Emsaue zur Nahrungssuche auf. Das Plangebiet hingegen bietet für Waldschnepfen keine Brutmöglichkeiten und ist auch nur bedingt als Nahrungsraum tauglich (bei Nässe). Ein Verlust der als Pferdeweide genutzten Grünlandfläche gefährdet benachbarte Vorkommen von Waldschnepfen nicht.

Eine planbedingte Gefährdung von Individuen, die Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder eine populationsrelevante Störung von Waldschnepfen ist nicht zu erwarten.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Waldschnepfe

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine



Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.8 Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige planungsrelevante Arten, wie z.B. die potenziell vorkommenden Vogelarten Schleiereule, Turmfalke oder Steinkauz wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und sind daher nicht als betroffen anzunehmen.

7.1.9 Häufige, ungefährdete, nicht planungsrelevante Arten

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Im Untersuchungsgebiet brüten neben den planungsrelevanten Arten auch Arten, die aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit nicht zu den planungsrelevanten Arten gemäß KIEL (2015) zählen, z.B. Amsel, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp. Auch für diese besonders geschützten Arten gilt das Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Lediglich Gehölze ohne Baumhöhlen und mit für Freibrüter geringer Attraktivität sind überplant. Ein Ausschluss von Bruten, z.B. von Ringeltauben oder Stieglitzen in der Birke oder von Zaunkönigen oder Amseln in dem Schlehenstrauch ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Durch die Ausweisung des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet werden Bauarbeiten ermöglicht. Im vorliegenden Fall sind keine Boden brütenden und stöempfindlichen Arten zu erwarten, so dass auf eine bauzeitliche Regelung zum Schutz von Vogelbruten verzichtet werden kann.

Um die Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder immobilen Jungvögeln und damit eine Tötung von Ringeltauben, Stieglitzen, Amseln oder anderen besonders geschützten Vogelarten sicher zu vermeiden, ist die Beseitigung der überplanten Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen, analog zu den Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG also nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Ausnahme möglich, wenn bei einer vorherigen gründlichen Kontrolle keine Nester festzustellen sind).

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich folgende Situation zu den Verbotstatbeständen.

Tab. 12: Verbotstatbestände für häufige, ungefährdete Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		



<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--

7.2 Fledermäuse

Eine gezielte Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Zufällige Beobachtungen von Nahrung suchenden Fledermäusen im Rahmen der abendlichen Vogelkartierungen weisen aber auf eine sporadische oder regelmäßige Präsenz im Untersuchungsgebiet hin. Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artgruppe der Fledermäuse wird auf die Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Hierzu werden die vorhandenen Strukturen hinsichtlich der Eignung als Nahrungshabitate und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Die Baumhöhlenkontrolle erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen von Gehölz bewohnenden Fledermäusen in den randständigen Gehölzen. Die überplanten Junggehölze besitzen keine Potenziale als Fledermausquartier. Ein baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von der Planung sind überwiegend Grünlandstrukturen (Wiese und Weide) betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die überplanten Grünlandstrukturen sowohl von Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) als auch von Gehölz bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus) als Nahrungshabitate genutzt werden. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist vor allem mit Gebäude bewohnenden Arten zu rechnen, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermutlich in den umliegenden Gebäuden haben.

Unter der Berücksichtigung, dass sich im weiteren Umfeld des Plangebiets kleinräumig geeignete Nahrungshabitate wie Gärten, Parkanlagen und Offenlandbiotop befinden, die von den zu erwartenden Arten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) als Nahrungshabitate genutzt werden können und dass der Revierausgleich für Gartenrotschwänze (vgl. Kap. 8.2) auch eine Funktion als Nahrungsraum für Fledermäuse übernehmen wird, ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die Nahrungsverfügbarkeit für die lokal Populationen der zu erwartenden Fledermausarten nicht verschlechtern wird.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen von potenziell vorhandenen Fledermausflugkorridoren und Nahrungshabitaten im näheren Umfeld führen. Es ist anzunehmen, dass die randständigen Gehölze eine Funktion als Leitstruktur übernehmen, an der sich die Fledermäuse orientieren um die Nahrungshabitate im Außenbereich zu erreichen. Um die potenziell vorhandene Leitstruktur im Bereich der randständigen Gehölze zu erhalten, sollten die Lichtemissionen möglichst im Plangebiet verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung und die damit einhergehenden Lärmemissionen kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere mit Quartieren im Umfeld des Plangebiets an ein gewisses Maß an Lärm gewöhnt sind und es nicht zu erheblichen Störungen kommen wird.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich folgende Situation zu den Verbotstatbeständen.

Tab. 13: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 			
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 			
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Die entfernt benachbarte FFH-Gebiet Emsaue gemeldeten Vorkommen von Kammmolch und Große Moosjungfer wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt.

Die Meldung der Art gilt für das FFH-Gebiet „Emsaue“ (MS, ST), welches z.T. weit über die Grenzen des Untersuchungsgebietes und den Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) hinaus reicht. Für den Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) ist die Art nicht aufgeführt. Auch gibt es keine geeigneten Lebensräume oder Wanderkorridore im Untersuchungsgebiet.

Die Große Moosjungfer ist eine Libellenart, die in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vorkommt. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen. Während der zwei- bis dreijährigen Larvalentwicklung halten sich die Larven in der Röhrichtzone auf.

Die Meldung der Art gilt für das FFH-Gebiet „Emsaue“ (MS, ST), welches z.T. weit über die Grenzen des Untersuchungsgebietes und den Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) hinaus reicht. Für den Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel) ist die Art nicht aufgeführt. Auch gibt es keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

Insgesamt kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit von Kammmolchen oder Großen Moosjungfern durch die Planung sicher ausgeschlossen werden.

Für sonstige planungsrelevante Arten sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.



Tab. 14: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)

Die Fällung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen (Ausnahme möglich, wenn bei einer vorherigen gründlichen Kontrolle keine Nester festzustellen sind).

8.2 Revierausgleich für ein Gartenrotschwanz-Revier

Die Entwertung eines Gartenrotschwanz-Revieres durch die vorliegende Planung erfordert die Anlage / Optimierung eines Ausweich-Lebensraumes mit folgenden Elementen:

- mäßig wüchsiges Extensivgrünland (im Bedarfsfall vorherige Aushagerung oder Oberbodenabtrag).
- Baumgruppen (Obstbäume, Stieleiche, Kopfbäume)
- Sicherung / Entwicklung von mind. 3 Höhlenbäumen, übergangsweise sind bis zur Baumhöhlenentwicklung 3 Gartenrotschwanz-Nistkästen an geeigneten Standorten in Anbindung an das Extensivgrünland zu hängen, Wartung und Reinigung inklusive (1 x jährlich außerhalb der Brutzeit)

Für die Umsetzung steht nach Angaben der Stadt Rheine eine Ausgleichsfläche im Bereich der Eschendorfer Aue (Gesamtfläche 42.990 m²) zur Verfügung.

8.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Die meisten Fledermausarten bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien und angrenzende Nahrungshabitate können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die randständigen Gehölze der Wallhecken stellen potenzielle Leitstrukturen von Fledermäusen dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl,



Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich auf Siedlungsflächen verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Allgemeine Empfehlungen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können den Informationen im Anhang (s.u.) oder weiterführender Literatur (z.B. HELD et al. 2013) entnommen werden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens auf den Verkehrsflächen)

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der randständigen Gehölze durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele der „2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 292 „Kolon-Eggert-Straße/Laugärten“ bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)**
- **Revierausgleich für ein Gartenrotschwanz-Revier**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSchG verstoßen wird.



10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Art Gartenrotschwanz und die Artgruppe der Gebäude bewohnenden Fledermäuse sowie gemeinschaftlich für die häufigen, weit Verbreiteten Vogelarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).



11 Literatur

- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (online verfügbar, abgerufen am 17.10.2018).
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.04.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 25.04.2019).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- ÖKON (2017): Teil B: Artenschutzrechtliche Prüfung. Zum Bebauungsplans Nr. 297, Kennwort: „Zum Hermannsweg – Elte“. Münster.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Handwritten signature of S. Bäumer in blue ink.

(S. Bäumer)

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung

Handwritten signature of S. Gerdes in black ink.

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Gartenrotschwanz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 2 Q37113 (Hörstel)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: U kontinentale Region: U - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> ein Brutrevier wurde nachgewiesen, der Brutplatz ist in westlich der Planung angrenzenden Gebäuden zu vermuten als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier abzugrenzen (MKULNV NRW 2013) die überplante Fläche stellt aufgrund der kurzrasigen Grünlandvegetation in Verbindung mit Anstanzwarten (Zaunpfähle, angrenzende Gehölze) eine sehr wertvolle Nahrungsfläche für das betroffene Brutpaar dar ist als essenzieller Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. durch die Umsetzung der Planung wird die Entwertung des bestehenden Reviers ermöglicht bzw. ist anzunehmen eine baubedingte Gefährdung der Brut / ein Tötungsrisiko von Gartenrotschwänzen besteht nicht 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Revierausgleich für ein Gartenrotschwanz-Revier 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

12.1.2 Häufige, im Bestand ungefährdete Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V Q37113 (Hörstel)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> Es werden Gehölze in geringem Umfang und geringen Alters überplant, die allenfalls frei brütenden Allerweltsvogelarten als Brutplatz dienen können. Im Jahr der Untersuchungen fand keine Nutzung statt und die Potenziale sind eher gering (ggf. Ringel- 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
taube, Amsel, Stieglitz, Zaunkönig, andere häufige und vergleichsweise anspruchslose Freibrüter <ul style="list-style-type: none"> • im Umfeld gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ortsansässige Freibrüter • eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Allerweltsvogelarten ist nicht anzunehmen bei einer Fällung von Bäumen zur Brutzeit ist eine Betroffenheit von Bruten der Allerweltsvogelarten nicht auszuschließen; Jungvögel können dabei getötet oder Eier beschädigt / zerstört werden (= Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich und ohne vorbeugende Maßnahmen nicht unwahrscheinlich) • aufgrund bestehender Vorbelastungen ist ein <i>störungsbedingtes</i> Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Vogelarten nicht anzunehmen 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



12.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */2
			Messtischblatt Q 37113 (Hörstel)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G↓ • kontinentale Region: G/G↓ 		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Untersuchungen der Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt • Eine Baumhöhlenkontrolle der randständigen Gehölze blieb ohne Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse • In der angrenzenden Wohnbebauung sind Quartiere von Gebäude bewohnenden Fledermausarten zu erwarten • Es ist anzunehmen, dass die überplanten Grünlandstrukturen (Wiese und Weide) von verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitate genutzt werden • Unter der Berücksichtigung, dass der Revierausgleich für Gartenrotschwänze auch von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden kann, ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten zu erwarten • Es ist anzunehmen, dass die randständigen Gehölze als Leitstruktur genutzt werden 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x

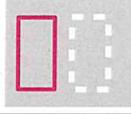


Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

**Stadt Rheine
Abt. Umwelt und Klimaschutz
Klosterstr. 14
48431 Rheine**

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 292
"Kolon-Eggert-Str. / Laugärten"**

Ergebnis Brutvogelkartierung 2018



Plangebiet / Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet



Reviermittelpunkt

Die Darstellung beschränkt sich auf planungsrelevante und sonstige nennenswerte Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes sowie angrenzender Flächen / Bereiche.

Planungsrelevante Brutvögel im UG

Artkürzel

Gr = Gartenrotschwanz (1 Revier)

N = Nachtigall (1 Revier)

Weitere nennenswerte Arten / Vorkommen

Artkürzel

M = Mehlschwalbe (im Umfeld Jagend)

Rs = Rauchschwalbe (wiederholt im UG jagend, keine Hinweise auf eine Brut im UG)

Ts = Trauerschnäpper (2 Reviere)

Was = Waldschnepfe (überfliegend, Durchzügler)

(C) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DOP
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:2.500 Karte 1 - Brutvögel 2018

ökon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liborstr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28-12
Fax: 0251 / 13 30 28-19
mail: info@oekon.de
Münster, den 29.04.2019